

Merkblatt

Neueintragung einer Einzelunternehmung

1. Eintragungspflicht und freiwillige Eintragung gemäss Art. 36 HRegV

¹Natürliche Personen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und während eines Jahres Roheinnahmen von mindestens 100'000 Franken (Jahresumsatz) erzielen, sind verpflichtet, ihr Einzelunternehmen ins Handelsregister eintragen zu lassen. Gehören einer Person mehrere Einzelunternehmen, so ist deren Umsatz zusammenzurechnen.

²Die Pflicht zur Eintragung entsteht, sobald verlässliche Zahlen über den Jahresumsatz vorliegen.

³Eine Pflicht zur Eintragung aufgrund anderer Vorschriften bleibt vorbehalten.

⁴Natürliche Personen, die ein Gewerbe betreiben und die nicht zur Eintragung verpflichtet sind, haben das Recht, ihr Einzelunternehmen eintragen zu lassen.

2. Firma

Die Firma ist der Name, unter dem das Einzelunternehmen im Geschäftsleben auftritt (z.B. in Zeitungsinseraten, auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten). Die Firma ist immer so zu verwenden, wie sie im Handelsregister eingetragen ist. Beispielsweise macht sich der/die InhaberIn eines Einzelunternehmens strafbar, wenn er/sie seinen/ihren Familiennamen in der Firma weglässt und nur den Zusatz verwendet.

Familienname des/der Inhaber(s)In: Nach den gesetzlichen Vorschriften muss der Familienname des/der Geschäftsinhaber(s)In immer auch in der Firma des Geschäftsbetriebes enthalten sein. Verheiratete Geschäftsinhaberinnen, welche ihren bisherigen Familiennamen beibehalten und demjenigen ihres Ehemannes voranstellen, müssen beide Namen in die Firma aufnehmen. Die Schreibweise der Familiennamen richtet sich nach dem Eintrag im Zivilstandsregister; sie dürfen nicht abgeändert oder verfremdet werden.

Beispiele:

- zulässig: **M. Müller** oder **MARIO MÜLLER** oder nur **Müller**.
- zulässig: verheiratete FirmainhaberIn mit Doppelnamen: **L. Meier Müller** oder **Ludmilla Meier Müller**.
- unzulässig: **Elektro Lehmi** anstelle von **Elektro Lehmann** oder **Lüthicom** anstelle von **Lüthi Com** oder **Luethi** anstelle von **Lüthi**.

Mögliche Zusätze in der Firma: Es können weitere Zusätze, z.B. Umschreibung der Geschäftstätigkeit, Sitz des Geschäftes oder Fantasiebezeichnungen aufgenommen werden.

Beispiele: Mario Müller betreibt ein Malergeschäft in Thun. Seine Firma kann lauten: **M. Müller Malergeschäft** oder **ALMÄGRO MALERGESCHÄFT MARIO MÜLLER** oder **allwigo malergeschäft m. müller, thun**.

Schreibweise der Firma: In der Firma dürfen sämtliche lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabische Zahlen verwendet werden. Satzzeichen sind nur dann zulässig, wenn sie mit Buchstaben oder Zahlen kombiniert werden; Wiederholungen oder Kombinationen von Satzzeichen sind unzulässig, wenn sie keine sprachliche Bedeutung haben. Grafische Besonderheiten (Design, Logo, Farbe, Fettdruck, Kursivschrift usw.) sind im Handelsregister nicht eintragbar. Symbole (*, £, \$, #, %, _, @ etc.) und Bildzeichen (☺, ↑, ●, ✓ etc.) dürfen nicht als Firmenbestandteile verwendet werden.

Beispiele: Nicht eintragbare Schreibweisen: **L. Müller *Malergeschäft*** oder **L. Müller @Computer** oder **L. Müller 100%-Maler** oder **L. Müller 2⁴ EDV**.

3. Sitz

Es ist die politische Gemeinde anzugeben, in der sich der Geschäftsbetrieb (das Büro bzw. die Werkstatt) befindet.

Beispiel: Das Geschäft befindet sich in Gümligen. Gümligen ist aber keine eigene Gemeinde, sondern gehört zur politischen Gemeinde Muri bei Bern. Beim Sitz ist also **Muri bei Bern** anzugeben. Auf Wunsch kann zusätzlich eine weitere Adresse eingetragen werden (Art. 117 Abs. 4 HRegV).

4. Rechtsdomizil

Es ist die vollständige Adresse des Einzelunternehmens mit Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft anzugeben. Als Adresse gilt das Lokal (Büro oder Werkstatt), wo das Geschäft betrieben wird und wo man dem Geschäftsbetrieb jederzeit auch Post und amtliche Mitteilungen zustellen kann (bezogen auf das Beispiel in Ziffer 2 also: Musterstrasse 1, 3073 Gümligen).

5. c/o-Adresse

Verfügt das Einzelunternehmen über kein Rechtsdomizil an seinem Sitz, so muss angegeben werden, bei wem sich das Rechtsdomizil an diesem Sitz befindet (c/o-Adresse). Mit der Anmeldung ist eine Erklärung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters einzureichen, dass sie oder er der Rechtseinheit ein Rechtsdomizil an deren Sitz gewährt (Art. 117 Abs. 3 HRegV).

6. Zweck

Es ist in kurzen und allgemein verständlichen Worten die ausgeübte Geschäftstätigkeit zu umschreiben. Fachausdrücke sind zu vermeiden. Die Umschreibung der Geschäftstätigkeit muss sachlich neutral sein.

Beispiele:

- Betrieb eines Lebensmittelgeschäftes.
- Handel mit Lebensmitteln.
- Anbieten von Lebensmitteln, insbesondere zum Mitnehmen (Takeaway)

7. Personalien des/der Geschäftsinhaber(s)In

Es sind Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin des Einzelunternehmens zu machen. Dabei ist der Wohnort aufzuführen, nicht der Ort, wo das Geschäft betrieben wird. Bei ausländischen Staatsbürgern ist statt des Heimatortes die Staatsangehörigkeit anzugeben.

8. Weitere Zeichnungsberechtigte

Wenn nebst dem/der InhaberIn des Geschäftsbetriebes noch weitere Personen für das Geschäft zeichnen sollen (z.B. Verträge abschliessen, Banktransaktionen tätigen usw.), so sind die Personalien aufzuführen. Bei ausländischen Staatsbürgern ist statt des Heimatortes die Staatsangehörigkeit anzugeben.

Ferner ist anzugeben, in welchem Umfang der/die Zeichnungsberechtigte den Geschäftsbetrieb vertreten darf:

Einzelunterschrift: Der/die betreffende Zeichnungsberechtigte kann wie der/die InhaberIn den Geschäftsbetrieb allein und vollumfänglich vertreten.

Einzelprokura: Der/die betreffende ProkuristIn ist ermächtigt, allein alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des Geschäftes mit sich bringen kann und im Namen der Firma Wechselverpflichtungen einzugehen. Grundstücke veräussern oder belasten kann er/sie nur, wenn ihm/ihr diese Befugnis ausdrücklich erteilt worden ist.

Kollektivunterschrift/Kollektivprokura zu zweien: Der/die betreffende Zeichnungsberechtigte/ProkuristIn kann die oben erwähnten Rechtshandlungen nur zusammen mit einem unterschiftsberechtigten Partner oder einem anderen Zeichnungsberechtigten tätigen.

Weitere Unterschriftenarten, blosser Handlungsvollmachten (i.V.) oder weitergehende Beschränkungen können nicht eingetragen werden.

9. Nachfolgezusätze in der Firma

Wenn nachweislich ein bestehender Geschäftsbetrieb mit Aktiven und Passiven gekauft bzw. übernommen wird (Vermögensübertragungsvertrag gemäss Art. 69 ff FusG bei im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen), darf der Übernehmer mit Zustimmung der früheren Inhaber bzw. seiner Erben die bisherige Firmenbezeichnung weiterführen, sofern in einem Zusatz das Nachfolgeverhältnis zum Ausdruck gebracht und der neue Inhaber genannt ist. Bei Teilübernahmen kann die Firmenbezeichnung nur in den Firmennamen des neuen Geschäftes integriert werden, wenn nachweislich wesentliche Teile des Geschäftsbetriebes übergehen.